

Datenschutz-Newsletter 2024 / III

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Kundendatenübermittlung an die SCHUFA Holding AG

Das LG Frankfurt/M. hatte folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Die Beklagte, eine Ökostrom- und Gasanbieterin für private Haushalte, bediente sich, um Zahlungsausfälle zu reduzieren, Wirtschaftsauskunfteien wie der SCHUFA Holding AG (Schufa). Stromlieferungsverträge konnten über die Website abgeschlossen werden. Dazu war in den AGB eine umfangreiche Datenweitergabe an die Schufa geregelt. Der Kläger, ein Dachverband von Verbraucherzentralen und sozialorientierter Organisationen, beanstandete diese AGB.

Das Gericht entschied nun mit Urteil vom 26. Mai 2023 – 2-24 O 156/21, dass die streitgegenständlichen AGB aufgrund unangemessener Benachteiligung unwirksam sind: Die Beklagte legte in den AGB fest, dass personenbezogene Daten über die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung – folglich nicht (!) bonitätsrelevante Kundendaten – an die Schufa übermittelt werden. Damit können die AGB so verstanden werden, dass Daten im Rahmen des (zunächst) beanstandungsfrei laufenden Vertragsstatus (Positivdaten) ebenfalls an die Schufa weitergeleitet werden, wobei unklar bleibt, welche Daten überhaupt erhoben werden. Ob die Positivdaten

tatsächlich übermittelt werden, ist dabei unerheblich.

Die Beklagte bezog sich auf die Rechtsgrundlagen der Vertragserfüllung sowie berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten. Auch dem widersprach das Gericht. Zum einen war die Weiterleitung der Positivdaten für die Erfüllung des Stromlieferungsvertrags nicht erforderlich. Zum anderen überwogen die Interessen der Betroffenen an der Nichtübertragung alleine schon deshalb, weil die Positivdaten keine unmittelbare Relevanz für das Scoring der Schufa hatten. Letztlich blieb unklar, ob die Positivdaten nicht mittelbar doch negative Auswirkungen auf das Scoring haben könnten. So kann die Weiterleitung von Vertragslaufzeiten beispielsweise ein Indiz für die Wechselfreudigkeit der Kunden sein und damit folglich künftig zu einer Ablehnung bei Vertragspartnern führen, die an einer langfristigen Vertragslaufzeit interessiert sind.

Europäische Datenschutzbeauftragte veröffentlichen KI-Leitlinien

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) weist darauf hin, dass der Umfang der personenbezogenen Daten bei der Entwicklung und Nutzung generativer KI gering gehalten werden sollte, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO. Ebenso, dass größere

Datenmengen nicht zwangsläufig mit höherer Effizienz oder besseren Ergebnissen einhergehen. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Datenrichtigkeit, Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO, hält der EDSB eine gründliche und strenge Validierung der KI in allen Phasen von der Entwicklung bis zur Freigabe als Voraussetzung für erforderlich. Bei den Transparenzpflichten von KI fordert der EDSB, dass die Betroffenen angemessen informiert werden, welche Personendaten die KI wie verarbeitet. Organisatorisch sieht der EDSB die Nutzung von KI als Gemeinschaftsaufgabe an. Besonders zwischen dem Datenschutzbeauftragten, der Rechtsabteilung und der IT-Abteilung sei ein kontinuierlicher Dialog während des KI-Lebenszyklus zur Kontrolle nötig.

Coordinated Enforcement Framework

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat 2024 die europaweite Aktion Coordinated Enforcement Framework (CEF) gestartet, bei der mehrere deutsche Datenschutzbehörden, unter anderem das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), teilnehmen. Im Fokus steht die Umsetzung des Auskunftsrechts, das es Einzelpersonen ermöglicht, die gesetzeskonforme Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu überprüfen. Ziel der Aktion ist es, zu bewerten, wie Organisationen das Auskunftsrecht in der Praxis umsetzen und ob Anpassungen an den EDSA-Leitlinien oder eine stärkere Sensibilisierung notwendig sind. Ein zentraler Bestandteil ist ein strukturierter Fragebogen, der in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten eingesetzt wird. Die Ergebnisse werden in einem Bericht des EDSA veröffentlicht. Die Aktion ist die dritte

Initiative des CEF, das die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in der EU stärken soll.

Aufsichtsbehörde zum Tätigwerden verurteilt

Das Verwaltungsgericht Ansbach entschied mit Urteil vom 12. Juni 2024 – AZ K 20.00941, dass Datenschutzaufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Betroffenenrechte nach der DSGVO aktiv werden müssen.

Im vorliegenden Fall verlangte die Klägerin nach einem Seminar umfassende Auskunft über ihre Daten, erhielt jedoch keine zufriedenstellende Antwort und wandte sich an das BayLDA. Obwohl der Seminarveranstalter behauptete, die Daten gelöscht zu haben, ergriff das BayLDA keine weiteren Maßnahmen zur Überprüfung des Sachverhaltes.

Das Gericht entschied, dass das BayLDA hätte eingreifen müssen, da das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ein zentrales Datenschutzrecht darstellt.

Fazit: Das Urteil stärkt die Betroffenenrechte, könnte aber die Flexibilität der Aufsichtsbehörden einschränken.

Stand: 26. September 2024

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), WP/StB/FBISrR; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

edsb@firtconsult.de www.firtpartner.de